

# Tarifordnung

Gültig ab 01. Januar 2022

## 1. Grundsatz / Geltungsbereich

- Die Tarifordnung gilt für alle BewohnerInnen des Alterszentrums am Etzel. Sie tritt ab dem 01. Januar 2022 in Kraft.
- Die Tagestaxe setzt sich aus den Aufenthaltskosten und den Pflegekosten zusammen. Zusätzlich werden die persönlichen Auslagen und die Kosten für individuell erbrachte Leistungen verrechnet.
- Der Stiftungsrat beschliesst jährlich über Tarifierhöhungen. Tarifierhöhungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten des Alterszentrums am Etzel.
- KLV-pflichtige Leistungen für Pflegemassnahmen werden nach BESA erfasst.

## 2. Aufenthaltskosten pro Tag (Pension und Betreuung)

	Einzelzimmer Haupttrakt, Ostrakt Süd	Einzelzimmer Ostrakt Ost, Nordtrakt	Einzelzimmer Wohngruppe	Doppel- zimmer pro Person	Doppel- zimmer bei Benützung durch eine Person	Hospiz
<b>Aufenthaltstaxe</b>	sFr. 165.00	sFr. 180.00	sFr. 195.00	sFr. 155.00	sFr. 200.00	sFr. 195.00
<b>Aufenthaltstaxe für Einwohner Kanton Schwyz<sup>1</sup></b>	sFr. 150.00	sFr. 165.00	sFr. 180.00	sFr. 140.00	sFr. 185.00	sFr. 180.00
<b>Aufenthaltstaxe für Einwohner Gemein- den Feusisberg<sup>2</sup> und Wollerau</b>	sFr. 133.00	sFr. 148.00	sFr. 163.00	sFr. 123.00	sFr. 168.00	sFr. 163.00

- In den Aufenthaltskosten sind folgende Leistungen enthalten: Unterkunft (möbliert mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch und Schrank), Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser, TV-Anschluss, WLAN, Bett- und Frottierwäsche, Besorgung der Privatwäsche (ohne chem. Reinigung), Vollpension (inkl. Getränke auf der Abteilung und während den Mahlzeiten, exkl. Alkohol und exkl. Konsumation in der Cafeteria), wöchentliche Zimmerreinigung, Aktivierungsanlässe und Veranstaltungen (allgemeines Angebot), individuelle Betreuung im Haus, allgemeines und persönliches Pflegematerial (exkl. Spezial- und Wunschmaterial)
- Feriengäste und Personen, die vorübergehend bei uns wohnen**, bezahlen einen Zuschlag von sFr. 15.00 pro Tag.

<sup>1</sup> Als **Kantonseinwohner** wird anerkannt, wer unmittelbar vor dem Eintritt mindestens 5 Jahre steuerlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz hatte.

<sup>2</sup> Als **Gemeindeeinwohner** wird anerkannt, wer unmittelbar vor dem Eintritt mindestens 5 Jahre steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Feusisberg hatte.

### 3. Pflegekosten pro Tag (zusätzlich zu den Aufenthaltskosten)

(Die Pflegekostenberechnung basiert auf dem Wert von Fr. 1.30/Minute bzw. Fr. 78.00/Std.)

Pflegestufe	Zeitaufwand in Minuten/Tag	Total Pflorgetaxe sFr./Tag	Anteil Bewohner <sup>1</sup> sFr./Tag	Anteil Versicherer <sup>2</sup> sFr./Tag	Anteil öffentliche Hand <sup>3</sup> sFr./Tag
0	0	0.00	0.00	0.00	0.00
1	1 bis 20	14.30	4.70	9.60	0.00
2	21 bis 40	40.30	21.10	19.20	0.00
3	41 bis 60	66.30	23.00	28.80	14.50
4	61 bis 80	92.30	23.00	38.40	30.90
5	81 bis 100	118.30	23.00	48.00	47.30
6	101 bis 120	144.30	23.00	57.60	63.70
7	121 bis 140	170.30	23.00	67.20	80.10
8	141 bis 160	196.30	23.00	76.80	96.50
9	161 bis 180	222.30	23.00	86.40	112.90
10	181 bis 200	248.30	23.00	96.00	129.30
11	201 bis 220	274.30	23.00	105.60	145.70
12	221 bis 240	300.30	23.00	115.20	162.10

- Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung regelt die Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL), die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) übernommen werden und welche der Bewohner direkt selber bezahlen muss. Die verrechenbaren Leistungen werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Die Pflorgetaxe wird anhand der BESA-Einstufung grundsätzlich nach Eintritt ermittelt, aber laufend den notwendigen Leistungen angepasst. Änderungen im Pflegebedarf werden bei Anzeichen einer gesundheitlichen Veränderung oder in halbjährlichen Abständen mit einer Pflegebedarfserhebung nach BESA überprüft.

### 4. Spezielle Dienstleistungen

- Extras, wie zusätzliche Besorgung der Zimmer, Zimmerservice aus Komfortgründen, Coiffure, Pediküre, Spezial- und Wunschpflegematerial, Taxi, Krankentransporte, Mehrwäsche oder andere Dienstleistungen und spezielle Mahlzeiten (Mahlzeiten in Abweichung vom Menüplan oder den Wunschmenüs am Abend) werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Für Reservationen werden pro Tag sFr. 100.00 verrechnet.

<sup>1</sup> Dieser Selbstbehalt beträgt maximal 20% des höchsten Betrags der Krankenversicherung. Aktuell ist das sFr. 23.04/Tag.

<sup>2</sup> Diese Beträge sind in der KLV vom Bundesrat für die ganze Schweiz einheitlich geregelt. Die Krankenversicherer zahlen aktuell sFr. 9.60/Pflegestufe. Seit 01.01.2016 werden diese Beträge vom Heim direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Restfinanzierung regelt der Kanton auf der Grundlage der Kosten-/Leistungsrechnung des Alterszentrums am Etzel.

Art der Dienstleistung	Verrechnungseinheit	Basispreis
Eintrittspauschale	einmalig	sFr. 150.00
Telefon (Anschluss, Miete Apparat, Gebühren-Flatrate)	pro Monat	sFr. 30.00
Miete TV-Apparat für Daueraufenthalter	pro Monat	sFr. 30.00
Pflegematerial nicht kassenpflichtig		Mit Ausnahmen inklusiv
Näharbeiten	Aufwand/Stunde	sFr. 60.00/Std.
Bezeichnen der Wäsche	Eintrittspaket später (20 Etiketten)	sFr. 1.10/Etikette sFr. 28.00/20 Stück
Zusätzliche Arbeiten Hausdienst	Aufwand/Stunde	sFr. 60.00/Std.
Zusätzliche Arbeiten Technischer Dienst	Aufwand/Stunde	sFr. 60.00/Std.
Auto-km	Gefahrene km	sFr. 0.80/km
Begleitung ausser Haus (ohne Auto-km)	Aufwand/Stunde	sFr. 60.00/Std.
Zimmerservice aus Komfortgründen	Pro Mahlzeit	sFr. 5.00
Zimmer-Endreinigung	einmalig	sFr. 300.00
Schlüsselverlust	Pro Schlüssel	sFr. 150.00
Leistungen im Todesfall	einmalig	sFr. 150.00
Totenhemd	einmalig/bei Bedarf	sFr. 50.00
Nicht aufgeführte Leistungen	Aufwand/Stunde	sFr. 60.00/Std.

## 5. Taxermässigungen

- Eine Reduktion der Aufenthaltskosten um sFr. 10.00 wird bei ferienbedingter Abwesenheit, beschränkt auf höchstens 20 Tage pro Kalenderjahr, gewährt. Keine Ermässigung für Abreise- und Ankunftstag. Bei ferienbedingter Abwesenheit kann keine Reduktion auf die Pflegekosten gewährt werden.
- Bei spital- oder kuraufenthaltsbedingter Abwesenheit (ärztlich verordnet) reduziert sich die Taxe um die Höhe des Pflegezuschlages. Aus- und Eintrittstage werden voll berechnet.
- Weitere Ermässigungen liegen im Ermessen der Betriebskommission auf Antrag der Zentrumsleitung.

## 6. Vorauszahlung

- Beim Eintritt oder bei Reservation ist eine zinslose Vorauszahlung, im Sinne einer Anzahlung an Pflege und Betreuung, in der Höhe von sFr. 8'000.00 an das Alterszentrum am Etzel zu leisten. Bei Beendigung des Pensionsvertrages werden noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet. Die Vorauszahlung wird nach Vertragsende mit der Endabrechnung verrechnet und das Restguthaben an die Berechtigten überwiesen.
- Bei Ferien- und Kurzzeitgästen wird ebenfalls eine Vorauszahlung an Pflege und Betreuung erhoben (sFr. 1'000.00/vereinbarte Woche).
- Die Vorauszahlung ist in der Regel vor Heimeintritt zu bezahlen.

## 7. Ausscheiden aus der Gemeinschaft / Kündigung

- Beim Ausscheiden aus der Gemeinschaft durch Kündigung oder durch Ableben wird die Reinigung und Instandstellung des Zimmers mit einer Pauschale von sFr. 300.00 berechnet. Bei ausserordentlichen Beschädigungen oder Verschmutzungen wird der Mehraufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Diese Regelung gilt auch bei zwingender Verlegung aus diversen Gründen.
- Die Kündigungsfrist beträgt gemäss Wegleitung und Pensionsvertrag für Dauer-  
aufenthalter 30 Tage auf Ende eines Monats.
- Für Kurzaufenthalter (z.B. nach Spitalaufenthalt oder Reha), mit denen beim Eintritt kein verbindliches Austrittsdatum vereinbart wurde, gilt eine Kündigungsfrist von 5 Tagen auf Ende einer Woche (Freitag).
- Bei Ferienaufenthalten wird ein verbindliches Ein- und Austrittsdatum festgelegt. Eine Kündigung entfällt.
- Bei Ableben werden für weitere 20 Tage je sFr. 100.00 Zimmerreservation verrechnet. Wird das Zimmer vor Ablauf der 20 Tage neu vermietet, erfolgt eine Rückvergütung der Zimmerreservationskosten von maximal 10 Tagessätzen.

## 8. Rechnungsstellung

- Ein- und Austrittstag werden immer als ganze Aufenthaltstage verrechnet. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.

## 9. Allgemeine Hinweise

- Die Geltendmachung finanzieller Beiträge Dritter, wie Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen und Beiträge öffentlicher Hand etc. sind grundsätzlich Sache des Bewohners bzw. dessen Vertreter. Die Zentrumsleitung berät und unterstützt die GesuchstellerInnen dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- Im Rahmen zusätzlicher Leistungsangebote, wie Kurzzeitpflege, Palliativpflege etc. können aufgrund übergeordneter, gesetzlicher Regelungen abweichende Taxbestimmungen zur Anwendung kommen.

Pflegemerkblatt vom Amt für Gesundheit und Soziales SZ festgelegt am: 03. August 2021  
Tarifordnung vom Stiftungsrat genehmigt am: 01. September 2021

Feusisberg, 01. September 2021

**Für das Alterszentrum am Etzel**



Roger Muther, Dipl. Heimleiter  
Zentrumsleitung